

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 43/2007
von Carmen Walker Späh, Zürich, Thomas Vogel,
Illnau-Effretikon, und Thomas Heiniger, Adliswil,
betreffend Einreichung einer Standesinitiative
für den wirksameren Schutz der Kinder
vor Internetkriminalität**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. Mai 2008,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 43/2007 von Carmen Walker Späh, Zürich, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Thomas Heiniger, Adliswil, wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Beat Badertscher, Yves de Mestral, Martin Naef, Andrea Sprecher (in Vertretung von Renate Büchi-Wild) und Thomas Vogel:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 43/2007 von Carmen Walker Späh, Zürich, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Thomas Heiniger, Adliswil, wird wie folgt geändert:

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; René Isler, Winterthur; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Françoise Okopnik, Zürich; Cornelia Schaub, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

«Um Kinder zu schützen und ein wirksameres Vorgehen gegen die in elektronischen Netzwerken (Internet) begangenen Straftaten zu ermöglichen, reicht der Kanton Zürich bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein für eine Ergänzung von Art. 197 Abs. 3^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Damit soll der vorsätzliche Konsum von Pornografie mit Kindern im und aus dem Internet unter Strafe gestellt werden. Weiter ist ein Aktionsplan zur Sicherung pornografischer Inhalte im Netz generell auszuarbeiten (allgemeine Anregung).»

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. Mai 2008

Im Namen der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicherheit
Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 1. Oktober 2007 unterstützte der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative von Carmen Walker Späh betreffend Einreichung einer Standesinitiative für den wirksameren Schutz der Kinder vor Internetkriminalität mit 107 Stimmen vorläufig.

Die Parlamentarische Initiative verlangt Folgendes:

«Um Kinder zu schützen und ein wirksameres Vorgehen gegen die in elektronischen Netzwerken (Internet) begangenen Straftaten zu ermöglichen, reicht der Kanton Zürich bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein für eine Ergänzung von Art. 197 Abs. 3^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Damit sollen insbesondere das vorsätzliche Vorführen, der Konsum und die Verbreitung von Pornografie mit Kindern im und aus dem Internet (z. B. aufs Handy her-

unterladen) unter Strafe gestellt werden. Weiter ist ein Aktionsplan zur Sicherung pornografischer Inhalte im Netz generell auszuarbeiten (allgemeine Anregung).»

Als Begründung wurde von der Initiantin und den Initianten im Wesentlichen angeführt, dass mit der Ergänzung eine Lücke im Strafgesetzbuch geschlossen werde, und gleichzeitig auch die Ungleichbehandlung zwischen Konsumenten harter Pornografie mit und ohne Computerfachkenntnisse verhindert.

2. Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit an den Regierungsrat

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2007 hat der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 43/2007 betreffend Einreichung einer Standesinitiative für den wirksameren Schutz der Kinder vor Internetkriminalität gestützt auf § 26 des Kantonsratsgesetzes an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zu Bericht und Antrag überwiesen.

Die Kommission nahm die Beratungen an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2008 in Anwesenheit der Erstunterzeichnerin Carmen Walker Späh und des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern, Regierungsrat Markus Notter, auf.

Die Kommission beschloss anlässlich dieser Sitzung vorläufig bei mehrheitlicher Enthaltung, der Parlamentarischen Initiative zuzustimmen, und überwies mit Schreiben vom 28. Februar 2008 dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme gemäss § 28 des Kantonsratsgesetzes.

Anlässlich der Sitzung vom 31. Januar 2008 hat die Kommission auf Antrag eines Mitglieds folgenden Wortlaut und damit gegenüber der ursprünglichen Fassung eine Beschränkung auf die Strafbarkeit des vorsätzlichen Konsums beschlossen: «Um Kinder zu schützen und ein wirksameres Vorgehen gegen die in elektronischen Netzwerken (Internet) begangenen Straftaten zu ermöglichen, reicht der Kanton Zürich bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein für eine Ergänzung von Art. 197 Abs. 3^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Damit soll der vorsätzliche Konsum von Pornografie mit Kindern im und aus dem Internet (z. B. aufs Handy herunterladen) unter Strafe gestellt werden. Weiter ist ein Aktionsplan zur Sicherung pornografischer Inhalte im Netz generell auszuarbeiten (allgemeine Anregung).»

Die Kommission hält fest, dass sie den vorsätzlichen Konsum von Pornografie mit Kindern in und aus dem Internet unter Strafe stellen will.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Ansicht, dass die Parlamentarische Initiative unnötig sei, da die eidgenössischen Räte dem Bundesrat eine Motion von Ständerat Rolf Schweizer (Nr. 06.3170) überwiesen haben, welche unter anderem verlangt, Art. 193 Abs. 3^{bis} StGB abzuändern und den vorsätzlichen Konsum von Vorführungen harter Pornografie unter Strafe zu stellen. Der Bundesrat hatte selber beantragt, den entsprechenden Teil der Motion anzunehmen. Damit sei der entsprechende Gesetzgebungsprozess verbindlich in Gang gesetzt worden.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass ein deutliches Zeichen aus dem Kanton Zürich als zusätzliche Unterstützung der Gesetzgebung des Bundes dienen könne. Immerhin sei zum jetzigen Zeitpunkt noch keine der Parlamentarischen Initiative entsprechende gesetzliche Regelung von der Bundesversammlung verabschiedet worden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In Anwendung von § 28 des Kantonsratsgesetzes nahm der Regierungsrat am 26. März 2008 zum Ergebnis der Beratungen der Kommission zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 248/2006 wie folgt Stellung:

Es ist dazu festzuhalten, dass das beispielhaft angeführte Herunterladen von Kinderpornografie auf das Handy gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Herstellungshandlung im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 Abs. 1 StGB (SR 311.0) gilt und damit bereits heute strafbar ist (vgl. BGE 131 IV 16 E. 1.4). Ausgehend davon schlagen wir den folgenden, gegenüber der Fassung Ihrer Kommission nochmals geänderten Wortlaut der Initiative vor:

«Um Kinder zu schützen und ein wirksames Vorgehen gegen die in elektronischen Netzwerken (Internet) begangenen Straftaten zu ermöglichen, reicht der Kanton Zürich bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein für eine Ergänzung von Art. 197 Abs. 3^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Damit soll der vorsätzliche Konsum von Pornografie mit Kindern im und aus dem Internet unter Strafe gestellt werden. Weiter ist ein Aktionsplan zur Sicherung pornografischer Inhalte im Netz generell auszuarbeiten (allgemeine Anregung).»

Die Parlamentarische Initiative verfolgt das Ziel, den Konsum von Kinderpornografie im und aus dem Internet unter Strafe zu stellen. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Einerseits unterscheidet sich der vorsätzliche Konsum vom Unrechtsgehalt her betrachtet nicht wesentlich von gewissen Handlungen, die bereits heute strafbar sind. Dies betrifft insbesondere den Besitz von Kinderpornografie sowie das als strafbare Herstellungshandlung geltende Herunterladen von kinderpornografischen Daten aus dem Internet auf einen anderen Datenspeicher. Andererseits bestehen heute gerade zwischen den erwähnten Handlungen und dem reinen Konsum Abgrenzungsschwierigkeiten, die entfallen würden, wenn auch der Konsum unter Strafe gestellt würde. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass der Nachweis vorsätzlichen Konsums von Kinderpornografie im und aus dem Internet und damit die erfolgreiche Ahndung derartigen Verhaltens sich in der Praxis nicht einfach gestalten dürfte.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die eidgenössischen Räte bereits Ende 2007 einer Motion von Ständerat Rolf Schweizer (Nr. 06.3170) zugestimmt haben, die unter anderem verlangt, dass der vorsätzliche Konsum von Kinderpornografie unter Strafe gestellt werde. Dies hat zur Folge, dass der Bundesrat verpflichtet ist, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Angesichts dessen erscheint die Einreichung einer Standesinitiative nicht als zwingend notwendig, es steht der Einreichung jedoch nichts entgegen.

4. Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

An der Sitzung vom 22. Mai 2008 zog die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates in Beratung. Sie hat dabei beschlossen, die Formulierungsänderung der Parlamentarischen Initiative des Regierungsrates zu übernehmen. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 43/2007 abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit begründet ihre ablehnende Haltung wie bereits erwähnt so, dass die eidgenössischen Räte den Bundesrat bereits verbindlich beauftragt haben, eine entsprechende gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, und die Gesetzgebungsarbeit im Gang sei. Die Einreichung einer Standesinitiative sei daher unnötig und überflüssig.

Eine Minderheit der Kommission stimmt der Initiative aus den ebenfalls bereits erwähnten Gründen zu, nämlich dass damit auch der Kanton Zürich beim Bund signalisiere, dass ihm die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage ein Anliegen sei.